

Preisgleitklausel

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

INHALT

PREISGLEITKLAUSEL	3
PROZENTVERFAHREN	3
BETRAGSVERFAHREN	4

Preisgleitklausel

Mit einer **Preisgleitklausel** können Sie sich vertraglich das Recht vorbehalten, bei Kostenerhöhungen den Preis anzupassen. Die sich daraus ergebende Mehrpreisforderung können Sie in die Exportkreditgarantie einbeziehen. Voraussetzung ist, dass die Zahlungsbedingungen der Mehrpreisforderung für Sie nicht ungünstiger sind als die der Hauptforderung. Insbesondere dürfen Sie keinen höheren Prozentsatz kreditieren, als für die Hauptforderung vereinbart. Darüber hinaus muss die Forderung tatsächlich entstanden, in der Gewährleistungserklärung ausgewiesen und natürlich rechtsbeständig sein. Auf die Existenz der Preisgleitklausel müssen Sie ferner bereits in Ihrem Antrag auf Übernahme der Deckung für das Geschäft hinweisen. Die Einbeziehung der Mehrpreisforderung in die Deckung kann entweder nach dem **Prozent-** oder nach dem **Betragsverfahren** erfolgen.

PROZENTVERFAHREN

Bei Anwendung des Prozentverfahrens wird Ihnen eine Zusage für die zusätzliche Indeckungnahme von bis zu 10 % des Auftragswertes erteilt. Die aus der Preisgleitklausel resultierende tatsächliche Erhöhung der Forderung und gegebenenfalls der Selbstkosten im Rahmen einer Fabrikationsrisikodeckung müssen Sie unter genauer Angabe des Erhöhungsbetrages unverzüglich beantragen, spätestens jedoch sechs Monate nach der letzten Lieferung bzw. Leistung. Die Erhöhung aus der Preisgleitklausel wird durch einen Nachtrag zur Gewährleistungserklärung dokumentiert, gleichzeitig wird das auf die Erhöhung entfallende Entgelt erhoben.

Übersteigt die Erhöhung 10 % oder wird der Einschlussantrag verspätet gestellt, ist stets eine **neue Entscheidung** des Interministeriellen Ausschusses erforderlich. Soweit die Mehrpreisforderung 10 % des Auftragswertes übersteigt, haben Sie keinen Anspruch auf Indeckungnahme des die 10 % übersteigenden Betrages.

BETRAGSVERFAHREN

Alternativ zum Prozentverfahren können Sie bereits bei Übernahme der Deckung das **Betragsverfahren** beantragen. Hier **schätzen und beziffern** Sie die voraussichtliche Erhöhung, die in die Lieferantenkredit- und ggf. in die Fabrikationsrisikodeckung einbezogen werden soll. In diesem Fall weist die Gewährleistungserklärung die geschätzte Mehrpreisforderung sowie die dafür geltenden Zahlungsbedingungen gesondert aus.

Der Deckungsschutz gilt nur für Mehrpreisforderungen, die aus der vertragsgemäßen Anwendung der Preisgleitklausel entstehen, nicht aber für sonstige Forderungen – z. B. aus etwaigen Mehrlieferungen oder -leistungen. Im Rahmen einer Fabrikationsrisikodeckung können Selbstkosten bis zur Höhe des ursprünglichen Auftragswertes zuzüglich der Mehrpreisforderungen gedeckt werden. Hierfür müssen Sie bereits bei Beantragung der Deckung den Anteil der Selbstkosten angeben, der auf die Mehrpreisforderung entfällt.

Für die in die Deckung einbezogenen Mehrpreisforderungen wird zunächst das übliche Entgelt erhoben. Sollte die Mehrpreisforderung jedoch nicht in vollem Umfang entstehen, wird bei Lieferantenkreditdeckungen das auf den nicht entstandenen Teil der Mehrpreisforderung entfallende Entgelt erstattet (§ 18 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen). Bei Fabrikationsrisikodeckungen wird von dem Entgelt, das für die in der gedeckten Mehrpreisforderung enthaltenen Selbstkosten berechnet wurde, derjenige Teil erstattet, der sich auf die nicht entstandenen Selbstkosten bezieht (§ 16 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen). Die auf die Mehrpreisforderung entfallenden Selbstkosten können jedoch maximal nur in dem Umfang reduziert werden, in dem sich die Mehrpreisforderung im Exportvertrag insgesamt verringert hat.

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bundeswirtschaftsministerium.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 8834-9000
Telefax: +49 40 8834-9175

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.exportkreditgarantien.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland